

*Aufgrund der angespannten epidemiologischen Lage und des zum Teil überlasteten PCR-Testsystems kommen ab 26. Jänner 2022 die „Wohnzimmertests“ (Antigentests mit einer Erfassung des Ergebnisses in einem behördlichen Datenerfassungssystem) wieder zum Einsatz.*

### FÜR SIE ALS LEHRENDE, MITARBEITERIN UND MITARBEITER IN DER VERWALTUNG BEDEUTET DIES...

#### **Testungen Lehrpersonal, Verwaltungspersonal**

Wenn Sie ungeimpft sind und über keinen Genesungsnachweis verfügen, haben Sie zu jederzeit einen gültigen Testnachweis einer registrierten Stelle zu erbringen, wobei mindestens einmal pro Woche ein PCR-Test erforderlich ist. Bei Kooperationsunterrichten in Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen sind zusätzlich deren Regelungen zu beachten.

**Als Testnachweis gilt neben dem Antigentest (24 Stunden) und dem PCR-Test (72 Stunden) von befugten Stellen nunmehr auch wieder der „Wohnzimmertest“ (Antigentest mit einer Erfassung des Ergebnisses in einem behördlichen Datenerfassungssystem), dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.**

Die Nachweise (auch Impf- oder Genesungsnachweise) sind bei jeder Anwesenheit bereitzuhalten, Testnachweise sind mindestens 3 Wochen evident zu halten. Es ist mit behördlichen Kontrollen zu rechnen, außerdem sind wir zu stichprobenartigen betrieblichen Kontrollen verpflichtet.

Bitte achten Sie bei den Tests auf die jeweilige Gültigkeitsdauer und zeitgerechte Testung.

Die Einhaltung der G-Nachweise wird bei allen Zusammenkünften, Konferenzen, Weiterbildungen, Arbeitsgruppen etc. konsequent geprüft sowie auch beim Login im ELKK wöchentlich bzw. in der Zeiterfassung für Verwaltungskräfte täglich abgefragt.

#### **Ergänzendes betriebliches Testen für Geimpfte und Genesene**

Zusätzlich werden dem übrigen Lehr- und Verwaltungspersonal (geimpft oder genesen) Antigentests in Selbstanwendung als weitere Sicherheitsmaßnahme zur Verfügung gestellt und empfohlen, sofern diese vorrätig sind.

#### **Betriebliche Zusammenkünfte (Weiterbildungen, Konferenzen, Lehrproben, Arbeitsgruppen, Besprechungen)**

- ~ Für Mitarbeiter/innen gelten die Regeln am Arbeitsplatz, für externe Personen gilt die 2,5-G-Regel
- ~ grundsätzlich online
- ~ In Präsenz nur für unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können.
- ~ Abstand: mindestens 2 Meter
- ~ Speisen und Getränke nur am Sitzplatz

#### **Zusammenkünfte ab 5 Personen (nur in Abstimmung mit der Landesdirektion oder Sprengeldirektion)**

Zusätzlich zum G-Nachweis ist von allen Anwesenden ein zeitnaher Antigentest von einer befugten Stelle oder vor Ort in Eigenanwendung zu erbringen.

#### **Testungen Schüler/innen**

- ~ Aktuell: Testpflicht für alle ab der Volksschule
- ~ Ausnahme: Genesene während der ersten 60 Tage ab dem behördlich bestätigten positiven Test

Bei uns gelten grundsätzlich die Testvorgaben entsprechend der jeweils aktuellen Vorgaben für die Regelschulen. Aus diesem Grund wird der Corona-Testpass (Ninja-Pass) aus den Regelschulen anerkannt, sofern er vollständig ist.

Bei unvollständigen Corona Testpässen müssen wir den jeweils fehlenden Testnachweis (PCR oder Antigen) von einer befugten Stelle verlangen.

Bei Schüler/innen ohne Corona-Testpass müssen wir einen gültigen PCR-Test (max. 72 Stunden ab der Abnahme) verlangen, da diese nicht vom engmaschigen Testsystem der Regelschule erfasst sind. Kann glaubhaft gemacht werden, dass trotz rechtzeitiger Abgabe das PCR-Testergebnis nicht zeitgerecht ausgewertet worden ist, kann ausnahmsweise auch ein Antigentest von einer befugten Stelle oder ein registrierter Selbsttest („Wohnzimmertest“) vorgelegt werden.

## Maskenregelungen (Maskenpausen nicht vergessen!)

- ~ Generelle FFP2-Maskenpflicht in allen Innenräumen! Ausgenommen sind die Unterrichte, bei denen das nicht möglich ist. Hier ist auf einen erhöhten Abstand – mehr als 2 Meter – zu achten. Für Schüler/innen ab der Volksschule bis zum Ende der 8. Schulstufe gilt MNS-Pflicht, danach muss die FFP2-Maske getragen werden, auch im Unterricht, sofern dies möglich ist.
- ~ Lehrkräfte sowie Verwaltungskräfte müssen in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske tragen, sofern keine geeigneten Schutzvorrichtungen (Bsp. Trennwände) vorhanden sind. Es besteht keine Maskenpflicht, wenn man sich alleine im Raum befindet
- ~ Schwangere: MNS

## Zutrittsregeln

Registrierungspflicht: Alle Personen, die sich länger als 15 Minuten in den entsprechenden Örtlichkeiten aufhalten, müssen von Ihnen mit Hilfe des Formulars „Registrierung“ erfasst werden (siehe Erhebung von Kontaktdaten/Registrierung). Dies gilt sowohl indoor als auch outdoor. Schüler/innen werden über den ELKK registriert, daher ist dieser, insbesondere die Telefonnummer, unbedingt aktuell zu halten.

Externe Personen mit vereinbartem Zutritt: 2,5-G-Nachweis (geimpft, genesen oder PCR-getestet) und FFP2-Maske.

## Veranstaltungen/Zusammenkünfte

- ~ Bis max. 50 Personen zulässig in Abstimmung mit der/dem MSD, es gelten die Regeln für Veranstaltungen (siehe Sicherheitskonzept-Veranstaltungen)
- ~ Ab 51 Personen in Abstimmung mit der Landesdirektion

## Interne Vorspiele OHNE Publikum bis max. 25 Schüler/innen

Zulässig in Abstimmung mit MSD, es gelten die aktuellen Test- bzw. G-Regeln für den Unterricht.

## Verspätetes PCR-Testergebnis

Kann glaubhaft gemacht werden, dass trotz rechtzeitiger Abgabe das PCR-Testergebnis nicht zeitgerecht ausgewertet worden ist, kann ausnahmsweise auch ein Antigentest von einer befugten Stelle oder ein registrierter Selbsttest („Wohnzimmertest“) vorgelegt werden. Dies betrifft alle Bereiche, für die grundsätzlich ein PCR-Test verpflichtend vorgesehen ist, egal, ob es sich um eine Unterrichtssituation handelt oder um eine Veranstaltung.

## ALLGEMEINE HYGIENEREGELN · WICHTIG: HÄUFIGES LÜFTEN!

Indoor: mind. 1 Meter Abstand, FFP2-Maske/MNS  
Outdoor: mind. 1 Meter Abstand, keine Maske

Hände waschen und desinfizieren, regelmäßiges Lüften

G-Nachweis, Sitzplan, Schülerliste, Stundenplan, Telefonnummern „griffbereit“ halten

Abstandsregeln ergeben Raumgrößen

Positionierung im Raum

<p>ZUTRITTSNACHWEIS G-Regel</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>~ Der Nachweis muss vor Zutritt kontrolliert werden und ist für die Dauer des Aufenthaltes der betreffenden Person bereitzuhalten.</li> <li>~ Bei der Kontrolle kann allenfalls auch die Identität festgestellt werden.</li> <li>~ WICHTIG: Nachweise im Sinne der G-Regel dürfen weder aufbewahrt noch vervielfältigt werden!</li> <li>~ NICHT MEHR ZULÄSSIG: Antigentest zur Eigenanwendung und Antikörpernachweis</li> </ul>
<p>FFP2-MASKE/MNS</p>	<p>GENERELLE FFP2-MASKENPFLICHT IN ALLEN INNENRÄUMEN</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>~ Ausgenommen sind die Unterrichte, bei denen das nicht möglich ist. Hier ist auf einen erhöhten Abstand – mehr als 2 Meter – zu achten.</li> <li>~ Schüler/innen bis 6 Jahre: kein MNS erforderlich</li> <li>~ Schüler/innen ab der Volksschule bis Ende 8. Schulstufe: MNS-Pflicht</li> <li>~ Danach FFP2-Maske (auch im Unterricht, sofern möglich)</li> <li>~ Schwangere: MNS</li> </ul>
<p>ABSTAND IM UNTERRICHT</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>~ Mindestens 2 m, Blasinstrumente und Gesang mehr als 2 m</li> </ul>
<p>UNTERRICHT</p>	<p>TESTPFLICHT FÜR ALLE SCHÜLER/INNEN AB DER VOLKSSCHULE</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>~ Ausnahme: Genesene während der ersten 60 Tage ab dem behördlich bestätigten positiven Test</li> <li>~ Allgemeine Hygieneregeln einhalten</li> <li>~ Maximal zulässige Gruppengrößen beachten</li> <li>~ Bei Kooperationsunterrichten in Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen sind zusätzlich deren Regelungen zu beachten</li> </ul>
<p>REGELN AM ARBEITSPLATZ Lehrkräfte, Mitarbeiter/innen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>~ Geimpft, genesen oder getestet (gültiger PCR- oder Antigentest aus befugter Stelle oder registrierter „Wohnzimmer-Test“, davon mindestens einmal wöchentlich ein PCR-Test)</li> </ul>
<p>LEISTUNGSBEURTEILUNGEN</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>~ Präsenz, ohne Publikum, nur mit den notwendigen Beteiligten</li> <li>~ Ab 5 Personen für alle Beteiligten ein zusätzlicher zeitnaher Antigentest</li> </ul>
<p>BETRIEBLICHE ZUSAMMENKÜNFTE Weiterbildungen, Konferenzen Lehrproben, Arbeitsgruppen Besprechungen ...</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>~ Digital</li> <li>~ In Präsenz nur für unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können</li> <li>~ Abstand mindestens 2 Meter</li> <li>~ Test- bzw. Zutrittsregeln beachten!</li> <li>~ Ab 5 Personen (in Abstimmung mit der Landesdirektion oder Sprengeldirektion): zusätzlich von allen Anwesenden ein zeitnaher Antigentest</li> <li>~ Speisen und Getränke nur am Sitzplatz</li> </ul>
<p>SEKRETARIAT</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>~ Home Office: nach Möglichkeit</li> <li>~ Präsenz: Abstandsregeln und Zutrittsnachweis</li> </ul>
<p>SPRECHSTUNDE</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>~ Sprechstunde: digital, Präsenz nach Terminvereinbarung: Abstandsregeln und Zutrittsnachweis</li> </ul>
<p>KOOPERATIONEN</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>~ Finden auch in Risikostufe 3 der Regelschulen statt. Zusätzliche Regeln der Schule beachten!</li> <li>~ Raumüberlassung möglich</li> </ul>



<p><b>ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN / REGISTRIERUNG</b></p> <p>Registrierungspflicht für Kontaktverfolgung überall dort, wo sich Personen mutmaßlich länger als 15 Minuten aufhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>~ Die Registrierungspflicht gilt für:             <ul style="list-style-type: none"> <li>· Unterricht im Musikum</li> <li>· Zusammenkünfte/Veranstaltungen</li> <li>· Eltern, Praktikant/innen, Schüler/innen, die schnuppern oder zur Sprechstunde kommen etc., also externe Personen mit vereinbartem Zutritt, die sich länger als 15 Minuten im Gebäude aufhalten, müssen von der Lehrperson mit Hilfe des Formular „Registrierung“ erfasst werden</li> </ul> </li> <li>~ Es müssen Vor- und Nachname, Telefonnummern (E-Mail-Adresse, wenn vorhanden) erhoben werden, sowie Datum und Uhrzeit des Betretens</li> <li>~ Die Daten müssen sicher 28 Tage aufbewahrt und danach gelöscht werden</li> <li>~ Diese Daten dürfen nicht weiterverarbeitet werden, sondern nur bei Bedarf der Gesundheitsbehörde zur Verfügung gestellt werden</li> <li>~ Bei Schüler/innen des Musikum reichen die Namen und der Zeitpunkt. Aus diesem Grund ist der ELKK aktuell zu führen</li> <li>~ Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend</li> <li>~ Betriebliche Zusammenkünfte (Besprechungen) müssen dokumentiert werden</li> </ul>
<p><b>G-NACHWEISE</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>~ Gilt für Lehrende / Schüler/innen / Mitarbeiter/innen / Schulfremde Personen</li> <li>~ Diesbezügliche Nachweise müssen immer bereitgehalten und bei Bedarf vorgewiesen werden</li> <li>~ Nachweise gelten digital oder auf Papier, es gilt auch der Corona-Testpass (Ninja-Pass) von Schüler/innen</li> </ul>
<p><b>1-G-NACHWEIS</b> geimpft Als Nachweis der Impfungen gelten Impfpass, Impfkarte oder Ausdruck</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>~ Nachweis über eine mit einem zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Impfung:             <ul style="list-style-type: none"> <li>· Zweit- oder Drittimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen</li> <li>· Zweitimpfung mit Janssen (Johnson &amp; Johnson)</li> <li>· Impfung von Genesenen gilt 270 Tage</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>2-G-NACHWEIS</b> geimpft oder genesen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>~ Genesungsnachweis oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2</li> <li>~ Oder Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde</li> </ul> <p><b>EINEM 2-G-NACHWEIS GLEICHGESTELLT:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>~ Corona-Testpass (Ninja-Pass) von Schüler/innen max. bis zum Ende des 9. Schuljahres: Wird einem 2-G-Nachweis gleichgestellt und gilt in der jeweiligen Woche auch am Wochenende, wenn alle vorgeschriebenen Tests gemacht wurden</li> <li>~ Schwangere und Personen, die sich nicht impfen lassen können: Ärztliche Bestätigung und PCR-Test (max. 72 Stunden)</li> </ul>
<p><b>2,5-G-NACHWEIS</b> geimpft, genesen oder PCR-getestet</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>~ Nachweis einer befugten Stelle (auch Gurgeltest) über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf</li> <li>~ PCR-Test aus Corona-Testpass (Ninja-Pass) von Schüler/innen (72 Stunden)</li> </ul>
<p><b>TEST-NACHWEISE</b></p>	<p><b>ANTIGENTEST:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>~ Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf</li> <li>~ Antigentest aus Corona-Testpass (Ninja-Pass) von Schüler/innen (24 Stunden)</li> </ul> <p><b>PCR-TEST:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>~ Nachweis einer befugten Stelle (auch Gurgeltest) über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf</li> <li>~ PCR-Test aus Corona-Testpass (Ninja-Pass) von Schüler/innen (72 Stunden)</li> <li>~ Verspätetes PCR-Testergebnis: Kann glaubhaft gemacht werden, dass trotz rechtzeitiger Abgabe das PCR-Testergebnis nicht zeitgerecht ausgewertet worden ist, kann ausnahmsweise auch ein Antigentest von einer befugten Stelle oder ein registrierter Selbsttest („Wohnzimmertest“) vorgelegt werden. Dies betrifft alle Bereiche, für die grundsätzlich ein PCR-Test verpflichtend vorgesehen ist.</li> </ul>